

Wien, am 31. Mai 1912

Nr 53

Ihrer Hochwohlgeboren!

Auf die mündliche Anfrage befehle ich mich mitzutheilen:

Als Quellen für die Erforschung der Tätigkeit Negrelli's in den Jahren 1842 - 1844 kommen die Akten der k. k. allgemeinen Hofkammer, ferner, bezüglich der Grützer: "Lipubusprotokoll", bezüglich der Grützer: "Präsidialprotokoll", sowie die Akten der k. k. Generaldirektion für die Herrschaften, befehle in Betracht. Die Grützer: "Präsidialprotokoll" der Hofkammer verlegt im Finanzministerium, alles übrige ist im Besitz der österr. Lipubusverwaltung.

Die Vergrößerung des Betriebsabes der Herrschaften, befehle wurde bereits durch All. Entschliessung vom 19. Dezember 1841 angeordnet, im Jahre 1843 gelangte die Sache nebst zur Fortsetzung an der Negrelli sich betheiligt, indem er gegen die Vergrößerung sich widersetzte. Die Hauptarbeiten wurden von Schmid geleistet.

Obwohl wurde die Frage, ob der Oberbau der Herrschaften in eigener Regie oder

Umgang 4.6.12

1585/28/1

Durch Verhandlung von Friedensunterhandlungen festgesetzt,
von mir, im Namen der Generaldirektion, kommissio-
nall besandt. Dieser ist ab Schmid, der neben
Ghega durch seine Vorpflichten besonders hervor-
zuheben, mochten Negrelli, welcher der Hauptleistung
des Oberkommissars in eigener Regie der Verhandlung
gab, sich mit einigen Bedingungen beschränkte.
Für die Verhandlungen über die Grenz-
fragen der Generaldirektion Prag - Dresden
in den Jahren 1843 - 1844 wurde Negrelli
österreichischerseits als Kommissar bestimmt.
Der Abschluss der Verhandlungen, bei welchen
Negrelli sich durch Gutsick hervorsetzt, bildeten
die Ministerialverordnungen vom 19. August
des 1843, die jedoch in späteren Jahren
durch neue Verhandlungen ersetzt
wurden.

Mit der Aufzeichnung meiner mit-
gezeichneten Hofbestätigung

Wimpff

Hochwohlgeboren
Herrn Dr. Schn. Friedrich Steiner,
b. b. Oberkommissar der General-Direktion der
öster. Eisenbahnen

Wien

1). Ruppig No über Wagners 26
Oberbauers list nr. 4 -
Wagners brüder in Ruppig
Schmidt.

2). Betriebsverwaltung Compagnie
von Ghega, Zellner, Schmidt, Fran-
cesconi.

3). Gutachter von Ghega, Fran-
cesconi, ~~Zellner~~ Schmidt.

Die Verhandlungen mit Sachsen, bei welchen österreichischerseits Negrelli, sächsischerseits der Lehmann Finanzrat von Ehrenstein u. der Nassau-Bauinspektor Major Rinz Hülshausen, betraten. Anschließende Fragen des Grenzverkehrs auf der projektierten Dresdener Eisenbahn:

1. Traghraft, bei derartigen Umwindung von Lokomotiven, jedoch ohne andere physikalisch-mechanische Kräfte hat die Dampfkraft gründlich einzuflussan,
2. Bahnkrone,
3. Gleisweite,
4. Aufguss der Schienen an Einsparpunkten,
5. Abmiltung der Aufgusspunkte,
6. Befahrbarkeit der Lokomotiven,
7. Höhen der Brücken,
8. Einspar an der Lebn,
9. Grenzbahnhöfe,
10. Bahnhofgebäude,
11. Betriebsrichtung

Projekt einer prov. Pferdebahn
über den Semmering.

Im Jahr 1845 stand die
Herstellung einer provisorischen
Pferdebahn über den Semmering
(Glognitz - Müllersschlag) in der
Bemützung der Kaiserin in Erwä-
gung. Die Inspektion der In-
verwaltung wurden gehört, The-
ga u. Negrelli sprachen sich
dafür, Schmid u. Francesconi
gegen die Sache aus. Die schriftli-
chen Äußerungen dieser Funktionäre
sind im Archiv vorhanden, der
von Thega ist mit interessanten
Plänen belegt. Angesichts des Wider-
spruchs der Meinungen wandte sich
die Hofkammer an Feldmarschall Johann
mit der Bitte, die Frage auch
von Militär - Fachmännern prüfen
zu lassen. Der Feldmarschall drängt
in seinem Schreiben v. 4. April
1845 auf die rasche Herstellung
der Lokomotivbahn über den
Semmering d. h. die Definition,
durch welche das Provisorium
unnötig wird. Dadurch war die
Sache erledigt.

Oberbauherstellung.

Ein Art der Oberbauher-
 stellung, ob in nigrum Regim
 oder im Accordwegen durch Bau-
 unternehmer, wurde von der Ge-
 neraldirektion in Sitzungen (Francesco-
 ni, Zellner, Jhega, Negrelli, Schmid)
 gründlich durchberathen. Protokolle
 folgen. Zwei Aufsätze erfolgen
 in den Akten der Generaldirek-
 tion, der eine von Negrelli
 ddo 12. Januar (?) 1843 für die
 Oberbauherstellung in nigrum
 Regim, der andere von Schmid
 ddo 4. Juni 1843 für die Ober-
 bauherstellung durch Privatunterneh-
 mer. Schliesslich trat an alle
 Schmid's Ansicht bei. u. zwar
 war der bestimmende Grund wohl
 der, dass der Durchführung der
 Regimarbeit, die zwar nach dem
 Zweck besser erfüllt hätte, unüber-
 windlichen Schwierigkeiten sich ent-
 gegenstellten. In diesem Sinn
 berichtete die Generaldirektion dem
 Verlangen der beiden obenwäh-
 nten Aufsätze an die Hofkammer,
 welche in dem Pl. v. 12. Februar
 1844, Z. 166/2. P., die Vergabung
 der Oberbauherstellung an Privat-
 unternehmer anordnete.

Verpachtung des Betriebes der Staatseisenbahnen.

Die Verpachtung des Betriebes der Staatseisenbahnen war durch das All. Handf. vom 19. Decem. 1841 (abgedruckt in der Zeitschrift für die Eisenbahnen der ö. u. Monarchie 1899 II. Band p. 151) beschlossen.

Als die Basis der St. B. somit vorgeschrieben war, dass man an die Verpächter des Betriebes denken müsste, erhielt die Generaldirektion für die Staatseisenbahnen von der Allgemeinen Hofkammer den Auftrag, für die Einrichtung des Pachtbetriebes Vorkläger zu stellen. (H. Rm. Ent. v. 16. März 1843 Z. 231 Nr. v. 27. Juli ¹⁸⁴³ Z. 792.) Das Ergebnis der im Schloss der Generaldirektion abgehaltenen Beratung, an welcher neben dem Vorstand Francesconi (in Hilfe Ingenieurrat Zellner u. die drei technischen Beamten: Plega Leiter des Betriebs der nördl. St. B., Negrelli Leiter des Betriebs der nördl. St. B., Schmid Referent für Betriebsangelegenheiten) teilnahmen, wurde von Schmid in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst. Bei Vorlage dieses Berichtes an die Hofkammer bezeichnete die Generaldirektion ihnen

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Standpunkt hier dahin, dass
 die Erfüllung der Art u. Weite
 der Betriebspachtung die Einigung
 über die Grundprinzipien der Be-
 triebsrichtung vorzuziehen haben.
 Die Frage: Eigenbetrieb oder Ver-
 pachtung wird dagegen - angesichts
 des All. Handbuchs v. 19. Decem-
 ber 1841 - der Hofkanzlei gegenüber
 nicht weiter in Förderung gestellt.
 Bei den vorangegangenen Beratungen
 im Schloss der Generaldirektion
 über welchen keine Protokolle aufge-
 nommen wurden, ist gegen diese
 Frage der Zustand eines lub-
 lichen Meinungsunterschiedes geblieben
 zu sein, wie aus dem Referat
 Negrelli's vom 28. Januar 1843
 hervorgeht. Die Hofkanzlei, die auf
 die eine oder andere Weise davon
 Kunde bekam, fand es bei der
 Wichtigkeit der Sache doch für
 angemessen, ein briefliches Wort auch
 über diese Frage zu hören, u.
 beauftragte deshalb die Generaldirek-
 tion in ihrem Erl. v. 5. Oktober
 1843, Z. 954/9. P., ein ausführliches
 bestimmtes Gutachten darüber zu er-
 halten, ob der Eigenbetrieb der
 Privatindustrie pachtweise zu über-
 lassen oder im Wege der Regie-
 rungs Ration beibehalten werden sollte.
 In dem Erlasse heisst es sodann
 wörtlich: „Ich bitte voraus, dass

der Herr Hofrat (Francesconi) über
 seinen Inquistor den Adjunkten
 der Generaldirektion (Zellner) u.
 die drei Inspektoren deselben (Slegger,
 Negrelli, Schmid) einzuwählen war.
 Das; da ich jedoch auch die
 einzelnem Ansichten dieser Beamten
 kennen zu lassen wünschte, so
 hat jeder deselben, für den Fall,
 als er über die Frage im
 Grundfater oder in einzelner
 Punkten sichtlich der Verpach-
 tungsbedingungen von einer von der
 Ansicht des Hofrates oder jener
 der übrigen abweichenden Meinung
 anginge, unter gehöriger Begrün-
 dung u. mit voller Freiwillig-
 keit die eigene Meinung hienä-
 ber zu erstatten."

Bei den Beratungen im
 Oktober 1843 gingen die Meinungen
 auseinander, Zellner u. Schmid
 hielten den Betrieb in eigener
 Regie für zweckmäßiger, Slegger
 u. Negrelli, welche letzterer seine
 ursprünglichen Ansicht änderte, glaubten,
 dass auch durch den Pachtbetrieb
 der Staatszucht sich erreichen lasse,
 u. geben diesen als notwendigem
 Hilfsmittelrichtung für die erste
 Zeit des Betriebes den Vorzug.
 Francesconi trat der Aufzählung
 der beiden Letzgenannten bei.
 Auch über die Art u. Weise

In der Behrensverpachtung waren die
 Meinungen geteilt u. so lagten
 Zeller u. Schmid, Rege u.
 Negrelli ihre Ansichten schriftlich
 nieder u. das Operat wurde
 der Hofkammer mit einem Bericht
 der Generaldirektion vorgelegt. Die
 Entscheidung Negrelli's ist vom
 27. October 1843 datirt u. ist
 mit einem kaiserlichen Dekret
 v. 25. Januar 1843 bekräftigt.
 Bei der Hofkammer fanden
 ebenfalls Beratungen statt, Protokolle
 sind jedoch nicht vorhanden.
 Erst einer a. n. Verfügung der Hof-
 kammer wurde mit d. d. Befehlssendung
 v. 9. December 1843 an den Vize-
 präsidenten des Bundes die Anord-
 nung einiger allgemeinen Punkte
 über die Verpachtung.